

Gegen Empfangsbestätigung
Gemeinde Stöttwang
Kirchplatz 2
87677 Stöttwang

EINGANG

10. Feb. 2021

Gemeinde Stöttwang

Untere Wasserrechtsbehörde
Bearbeitung: Michaela Götz
Zimmer D-321
Telefon 08342 911-342
Fax 08342 911-548
Michaela.goetz@lra-ool.bayern.de
Aktenzeichen:41-6411.0/5/4
Ihr Zeichen:
08.02.2021

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser auf Fl.Nr. 196/13
Gemarkung Thalhofen a.d.Gennach aus dem Baugebiet „Kaufbeurer Straße“ durch die
Gemeinde Stöttwang**

Anlagen:
1 Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A) Gehobene Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 WHG)

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Stöttwang wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers aus dem neu erschlossenen Baugebiet „Kaufbeurer Straße“ erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser.

Bezeichnung des Entwässerungsbereichs	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Baugebiet „Kaufbeurer Straße“	Thalhofen a.d. Gennach	196/13	Grundwasser

3. Plan

Dem Antrag liegen folgende, durch das Büro Ingenieurgesellschaft Tiefbau Kempten zusammengestellte Unterlagen vom Juni 2020 zugrunde.

- Allgemeine Erläuterungen
- Übersichtslageplan, M 1 : 25 000
- Lageplan, M 1 : 2500
- Lageplan Entwässerung, M 1 : 500
- Grundriss und Schnitte der Sickeranlage, M 1 : 20
- Bewertung der Einleitung nach DWA-M 153
- Bemessung der Sickeranlage nach DWA-A 138
- Bericht zu Baugrunderkundungen vom Januar 2019

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 27.01.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.02.2021 versehen.

4. Beschreibung der Anlage

Die Entwässerung des Erschließungsgebiets erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen wird mechanisch behandelt und über ein Rigolensystem versickert. Die Anlage besteht aus:

- Rigolensystem aus Kunststoffkörben; 21,6 m Länge; 6 m Breite und 1,8 m Höhe; Speichervolumen 222 m³; versickerungswirksame Fläche 130 m²
- vorgeschaltete Absetzanlage

II. Nebenbestimmungen

Auflagen Wasserwirtschaft

1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.03.2041.

2. Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser aus den Rohrigolen

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
Rigolensystem Kaufbeurer Straße	19

3. Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungsanlagen sind stets in bau- und betriebs sicherem Zustand zu erhalten. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Für den Betrieb der Versickerungsanlage ist die DWA-Richtlinie A 138 zu beachten.

Die Versickerungsanlage ist bei jedem größeren Niederschlagsereignis zu inspizieren und ggf. von Laub und sonstigen Störstoffen zu befreien. Bei Bedarf ist die Durchlässigkeit der Sickeranlagen durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für das Grundwasser schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

a) Personal

Für Betrieb, Überwachung und Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

b) Eigenüberwachung Niederschlagswasser

Es sind mindestens Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

4. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Ostallgäu eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

5. Bestimmungsvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Auflagen Fischereiwesen

6. Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.
7. Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

8. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.
9. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern.
10. Der Antragsteller hat Schäden, die der Fischerei durch die Bauarbeiten entstehen zu ersetzen.
11. Das Einleitungsbauwerk ist möglichst naturnah zu gestalten. Soweit erforderlich, ist es durch einen groben Steinwurf zu sichern. Betonierungen, Pflasterungen und Verfugungen unterhalb der Mittelwasserlinie sind unzulässig.
12. Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind dem Fischereiberechtigten im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.

Hinweis für die Gemeinde Stöttwang

Die geplante dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken hat vorzugsweise über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen. Sickerschächte sind nicht zulässig. Das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV sowie die dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW sind zu beachten.
Die Gemeinde Stöttwang hat dies gegenüber den Bauherren über entsprechende Regelungen in der Bauleitplanung sicher zu stellen.

III. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Stöttwang hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 € erhoben.
3. An Auslagen sind 264,00 € angefallen.

G r ü n d e :

I. ↘

Die Gemeinde Stöttwang beantragte unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen mit Eingang am 08.10.2020 die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem neu erschlossenen Baugebiet „Kaufbeurer Straße“ im OT Thalhofen a.d.Gennach in das Grundwasser.

Die Planunterlagen für das Vorhaben wurden bei der Gemeinde Stöttwang in der Zeit vom 16.11.2020 bis zum 16.12.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Gutachten Nr. 2.3-4536-OAL 172-1987/2021 vom 27.01.2021 stimmte das Wasserwirtschaftsamt Kempten als amtlicher Sachverständiger dem Vorhaben unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zu.

Am Verfahren waren außerdem beteiligt:

das Staatliche Bauamt Kempten mit Stellungnahme vom 16.07.2020, Az.: S241-45360.OAL.L2014

die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Ostallgäu mit Stellungnahme vom 23.07.2020 Az. 42-1735.1/5_1163/20

sie stimmten teils unter Auflagen zu.

II.

Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WHG. Demnach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG und sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohles und nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu verhindern. Insbesondere sollen durch die Nebenbestimmungen nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter verhütet und ein technisch einwandfreier Betriebsablauf der Anlagen sichergestellt werden. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der oben genannten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Das Bewirtschaftungsermessen wurde im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Würdigung gemeinsam mit dem amtlichen Sachverständigen ausgeübt.

Das Einleiten des Niederschlagswassers in das Grundwasser stellt eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtige Gewässerbenutzung dar. Diese bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der Zulassung. Eine Ausnahme ist hier nicht einschlägig.

Die genannte Einleitung erfolgt als gemeindliche Niederschlagswasserentsorgung im öffentlichen Interesse. Damit konnte eine so genannte gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG, 2.1.10.1 VVWas erteilt werden.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässerschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis (2.1.8.2, 2.1.9 VVWas).

Die Erlaubnis ist Kraft Gesetzes widerruflich § 18 Abs. 1 WHG.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei Bemessung und Konstruktion der Sickereinrichtungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Versickerungsanlage besteht aus einem Rigolensystem mit Kunststoffkörben (Maß 60x60x60 cm); 21,6 m Länge und 6 m Breite und 1,8 m Höhe (10 x 36 Körbe dreilagig) mit vorgeschalteter Sedimentation. Ausgehend vom Grundwasserflurabstand (> 8 m) befindet sich unter der Rigole noch eine mindestens 4-5 m starke Bodenpassage, die als Reinigungsstufe in Ansatz gebracht werden kann.

Der Vorschlag für den maximal möglichen Abfluss wurde aus der Regenspende berechnet und ist theoretisch.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenbemessung für Amtshandlungen richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Art. 5, 6 Abs. 1 Satz 1 KG). Im Kostenverzeichnis gibt es unterschiedliche Gebührenarten. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sieht die Tarifstelle 1.1.4.5 eine Rahmengebühr von 100 € bis 2.500 € vor. Damit besteht für das Landratsamt ein Spielraum bei der Gebührenbemessung, da nur die Ge-

bührenunter- bzw. obergrenze festgelegt ist. Im Einzelfall sind maßgebende Parameter somit konkret angefallener Verwaltungsaufwand und die konkrete Bedeutung der Einleitung für den Wasserhaushalt.

Die festgesetzten Gebühren stehen in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung der Verwaltungsbehörde und sind mit dem Wert der Amtshandlung vereinbar.

Die Auslagen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 KG sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten angefallen.

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
EÜV	Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), die zuletzt durch § 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) geändert worden ist
KG	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
KVz	Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zu Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin